



# AMTSBLATT

## der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

41. Jahrgang

Moers, den 5. Juni 2014

Nr. 11

Veröffentlicht auch unter [www.moers.de/Amtsblatt](http://www.moers.de/Amtsblatt)

### INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung zur Stichwahl 2014
2. Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Moers über das Ergebnis der Wahl zum Bürgermeister der Stadt Moers und zum Rat der Stadt Moers am 25. Mai 2014
3. Bekanntmachung über Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände für die Stichwahl des Bürgermeisters der Stadt Moers und des Landrates des Kreises Wesel am 15. Juni 2014
4. Wahlbekanntmachung der Stadt Moers über die Stichwahlen des Bürgermeisters der Stadt Moers und des Landrates des Kreises Wesel am 15. Juni 2016
5. Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Moers über das Ergebnis der Wahl zum Integrationsrat der Stadt Moers am 25. Mai 2014
6. Bekanntmachung der Stadt Moers - Ersatzbestimmung für den Rat der Stadt Moers
7. Aufruf zur Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Moers
8. Neufassung der Festsetzung von Wochenmärkten, Moerser Kirmes und Weihnachtsmarkt nach Gegenstand, Zeit, Öffnungszeit und Platz im Stadtgebiet Moers vom 28.05.2014
9. - Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 23.05.2014
10. Neubesetzung des Jugendhilfeausschusses 16. Legislaturperiode des Rates der Stadt Moers 2014 - 2020

**Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 11 – 05.06.2014**

**Bekanntmachung  
zur Stichwahl 2014**

Gemäß § 6 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Wahlausschuss am

Dienstag, den 17.06.2014, 15.00 Uhr  
im Ratssaal des Neuen Rathauses, Rathausplatz 1, 47441 Moers

zur 8. Sitzung, Feststellung des Ergebnisses der Wahl zum Bürgermeister der Stadt Moers zusammentritt.

Moers, den 28.05.2014

Stadt Moers  
Der Bürgermeister  
In Vertretung  
Rötters  
- Wahlleiter-

**Bekanntmachung  
des Wahlleiters der Stadt Moers  
über das Ergebnis der Wahl zum Bürgermeister der Stadt Moers und zum Rat der Stadt Moers am 25. Mai 2014**

Nachdem der Wahlausschuss der Stadt Moers am 27.05.2014 die Wahlergebnisse festgestellt hat, werden gemäß § 35 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) die Wahlergebnisse und die Namen der in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten gewählten Bewerber hiermit bekannt gemacht:

**A. Wahl zum Bürgermeister der Stadt Moers**

	<b>absolute Werte</b>	<b>% Anteile</b>
Wahlberechtigte ohne Wahlschein	74.422	89,65
Wahlberechtigte mit Wahlschein	8.592	10,35
Wahlberechtigte insgesamt	83.014	100,00
Wähler im Stimmbezirk	31.571	79,61
Briefwähler	8.088	20,39
Wähler insgesamt	39.659	100,00
Wahlbeteiligung		47,77
ungültige Stimmen	658	1,66
gültige Stimmen	39.001	98,34
<b>davon entfielen auf die Bewerber</b>		
Ballhaus, Norbert      SPD	14.836	38,04
Fleischhauer, Christoph      CDU	16.804	43,09
Laakmann, Otto      FDP	1.771	4,54
Küster, Claus Peter      Grafenschaft	3.105	7,96
Kaenders, Gabriele      LINKE	2.485	6,37

**Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 11 – 05.06.2014**

Entsprechend dem vorstehenden Ergebnis hat der Wahlausschuss die Durchführung einer Stichwahl am 15. Juni 2014 beschlossen, da keiner der Bewerber bei der Hauptwahl am 25. Mai 2014, gemäß § 46c Kommunalwahlgesetz das geforderte Votum von mehr als der Hälfte der gültigen Stimmen erreicht hat.

Die Kandidaten, welche die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben:

Norbert Ballhaus,           SPD und  
Christoph Fleischhauer,   CDU

**B. Wahl zum Rat der Stadt Moers**

	<b>absolute Werte</b>	<b>% Anteile</b>
Wahlberechtigte ohne Wahlschein	74.422	89,65
Wahlberechtigte mit Wahlschein	8.592	10,35
Wahlberechtigte insgesamt	83.014	100,00
Wähler im Stimmbezirk	31.573	79,60
Briefwähler	8.092	20,40
Wähler insgesamt	39.665	100,00
Wahlbeteiligung		47,78
ungültige Stimmen	656	1,65
gültige Stimmen	39.008	98,35

**Wahlergebnis auf Grund der relativen Mehrheitswahl.**

In den einzelnen Wahlbezirken wurden folgende Bewerber/innen direkt gewählt:

Bewerber	Partei	Bezirk
Bothe, Christel	SPD	301
Rosendahl, Silvia	SPD	302
Elsenbruch, Ursula	SPD	303
Cikoglu, Atilla	SPD	304
Weichelt, Reinhard	SPD	305
Rosendahl, Mark	SPD	306
Marschmann, Volker	SPD	307
Reutlinger, Anja	SPD	308
Hohmann, Hartmut	SPD	309
Fenger, Judith	CDU	110
Soylu-Kara, Sibel	SPD	111
Gerwers-Hagedorn, Jutta	CDU	112
Cremer, Claus	SPD	113
Temel, Ahmet	SPD	114
Yetim, Ibrahim	SPD	115
Weist, Carmen	SPD	116
Hüskes, Harald	SPD	117
Brohl, Ingo	CDU	118
Wienecke, Peter	SPD	119

**Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 11 – 05.06.2014**

Terporten, Helga	SPD	120
Lietzow, Roland	CDU	121
Schneider, Hans-Jürgen	SPD	122
Schröder, Cay-Jürgen	CDU	123
Schmitz, Ute-Maria	CDU	124
Hackstein, Heinz-Gerd	CDU	225
Gawlik, Michael	CDU	226
Albrecht, Andreas	SPD	227

**Wahlergebnis auf Grund des Verhältnisausgleichs aus den Reservelisten.**

1. Im Wahlgebiet verteilen sich die gültigen Stimmen auf die Parteien / Wählergruppen wie folgt:

Partei/ Wählergruppe/ Einzelbewerber/in	Zahl der Stimmen	
	absolut	v. H.
SPD	14.685	37,65
CDU	13.479	34,55
FDP	1.964	5,03
Grüne	3.515	9,01
Grafschafter	2.663	6,83
DIE LINKE	2.473	6,34
UWG-Moers	229	0,59
<b>Insgesamt</b>	<b>39.008</b>	<b>100,00 %</b>

2. Die Ausgangszahl der Sitze für die Sitzverteilung und den Verhältnisausgleich aus den Reservelisten beträgt:  
(Mindestzahl der Sitze nach § 3 Abs. 2 KWahlG, ggf. abzüglich der Sitze, die auf Einzelbewerber/innen und auf Bewerber/innen von Parteien oder Wählergruppen entfallen, für die keine Reservelisten zugelassen worden sind)

54
----

3. Der Zuteilungsdivisor, der sich aus der Teilung der bereinigten Gesamtstimmenzahl durch die Ausgangszahl der Sitze ergibt, beträgt:  
(Angabe mit 4 Stellen hinter dem Komma)

722,3703
----------

4. Auf Grund dieses Zuteilungsdivisors stehen den Parteien und Wählergruppen nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung die folgenden Sitze zu:

Partei, Wählergruppe	Stimmenanzahl	Divisor (mit 4 Stellen hinter dem Komma)	Sitze ungerundet (mit 4 Stellen hinter dem Komma)	Sitze nach ganzen Zahlen
SPD	14.685	722,3703	20,3289	20
CDU	13.479	722,3703	18,6594	19
FDP	1.964	722,3703	2,7188	3
Grüne	3.515	722,3703	4,8659	5
Grafschaft	2.663	722,3703	3,6865	4
DIE LINKE	2.473	722,3703	3,4235	3
UWG-Moers	229	722,3703	0,3170	0
<b>Gesamt</b>	<b>39.008</b>	<b>---</b>	<b>---</b>	<b>54</b>

5. Da nach Nr. 4 weder mehr noch weniger Sitze als nach der Ausgangszahl der Sitze vergeben werden, entfällt Nr. 5.

**Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 11 – 05.06.2014**

Innerhalb der Parteien und Wählergruppen wurden die Sitze auf die Bewerber/innen unter Zugrundelegung der Reihenfolge verteilt, die sich aus den Reservelisten der Parteien und Wählergruppen ergibt. Hierbei wurden Bewerber/innen, die in einem Wahlbezirk gewählt sind, nicht berücksichtigt.

<b>Bewerber</b>	<b>Partei</b>	<b>Listenplatz</b>
Barwitzki-Graeber, Martina	SPD	3
Benter, Dennis	CDU	19
Zupancic, Julia	CDU	18
Schubert, Karsten	CDU	16
Unterwagner, Rolf	CDU	15
Kiehn, Petra	CDU	14
Berns, Manfred	CDU	13
Fleischhauer, Christoph	CDU	10
Brohl, Klaus	CDU	9
Hemkens, Gabriele	CDU	7
van Dyck, Claudia	CDU	3
Fenger, Joachim	CDU	2
Roots, Beret	FDP	3
Laakmann, Otto	FDP	2
Maas, Dino	FDP	1
Hanke-Beerens, Elisabeth	Grüne	5
Messerschmidt, Ralph	Grüne	4
Krokowski, Elisabeth	Grüne	3
Tersteegen, Gudrun	Grüne	2
Schmidtke, Christopher	Grüne	1
Schulze, Astrid	Grafschaft	4
Plückhahn, Ingo	Grafschaft	3
Mattus, Wolfgang	Grafschaft	2
Küster, Claus Peter	Grafschaft	1
Gruber-Breßer, Melanie	DIE LINKE	3
Hübel, Brigitte	DIE LINKE	2
Kaenders, Gabriele	DIE LINKE	1

**Einsprüche**

Gegen die Gültigkeit der Wahl können gemäß § 39 Kommunalwahlgesetz

- jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebiets,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c für erforderlich halten. Der Einspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Wahlleiter der Stadt Moers – Fachgruppe Wahlen -, Rathausplatz 1, 47441 Moers, Raum 2.070, zu erklären.

Moers, den 28.05.2014

Stadt Moers  
Der Bürgermeister  
In Vertretung  
Rötters  
- Wahlleiter -

**Bekanntmachung  
über Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände  
für die Stichwahl des Bürgermeisters der Stadt Moers und des Landrates des Kreises Wesel  
am 15.06.2014**

Zur Prüfung der Gültigkeit der Stimmabgabe durch Briefwahl und zur Feststellung des Briefwahlergebnisses für die Stichwahl des Bürgermeisters und Landrates habe ich neun Briefwahlvorstände gebildet.

Die Briefwahlvorstände treten am Sonntag, den 15.06.2014 um 15.30 Uhr im Rathaus Moers, Rathausplatz 1, in den nachstehend aufgeführten Räumen zusammen:

<b>Briefwahlvorstand</b>	<b>Gemeinde-Stimmbezirke</b>	<b>Zimmer-Nr.</b>
1	225.9, 301.9, 303.9	E.045
2	112.9, 119.9, 120.9	3.135
3	226.9, 304.9, 306.9	3.120
4	305.9, 307.9, 309.9	1.040
5	117.9, 118.9, 302.9	1.107
6	113.9, 115.9, 116.9	1.054
7	110.9, 111.9, 114.9	2.067
8	121.9, 122.9, 227.9	2.024
9	123.9, 124.9, 308.9	1.113

Die Tätigkeit der Briefwahlvorstände findet öffentlich statt; zu den Räumen der Briefwahlvorstände hat jedermann Zutritt.

Moers, den 28.05.2014

Stadt Moers  
Der Bürgermeister  
In Vertretung  
Rötters

**Wahlbekanntmachung  
der Stadt Moers  
über die Stichwahlen des Bürgermeisters der Stadt Moers und des Landrates des Kreises Wesel  
am 15. Juni 2014**

1. Wahlzeit

Gemäß § 46 c Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NRW.S.454, ber. S.509,1999 S.70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2013 (GV.NRW.S.564)-SGV.NRW.1112 finden die Stichwahlen des Bürgermeisters und des Landrates am

15. Juni 2014

statt.

Die Wahlen zum Bürgermeister der Stadt Moers und zum Landrat des Kreises Wesel sind miteinander verbunden und finden somit gleichzeitig statt.

Gemäß § 14 Abs. 3 KWahlG dauert die Wahl von

8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Einteilung nach Wahl- und Stimmbezirken

Der Wahlausschuss der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 08.07.2013 die Änderung der Wahlbezirke beschlossen. Die geänderte Wahlbezirkseinteilung ist am 19.07.2013 im Amtsblatt der Stadt Moers bekannt gemacht worden. Das Gebiet der Stadt Moers ist in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1 – Kohlenhuck/Repelen  
Wahlbezirk 2 – Repelen-West/Genend  
Wahlbezirk 3 – Repelen-Mitte/Genend  
Wahlbezirk 4 – Rheinkamper Ring  
Wahlbezirk 5 – Eick-West  
Wahlbezirk 6 – Eick-Ost  
Wahlbezirk 7 – Ufort  
Wahlbezirk 8 – Meerbeck  
Wahlbezirk 9 – Meerbeck-Ost  
Wahlbezirk 10 – Hülsdonk  
Wahlbezirk 11 – Stadtmitte-Nord  
Wahlbezirk 12 – Stadtmitte-Altstadt  
Wahlbezirk 13 – Stadtmitte-Süd  
Wahlbezirk 14 – Meerbeck/Hochstraß  
Wahlbezirk 15 – Hochstraß  
Wahlbezirk 16 – Westerbruch/Hochstraß  
Wahlbezirk 17 – Scherpenberg/Hochstraß  
Wahlbezirk 18 – Vinn  
Wahlbezirk 19 – Mattheck  
Wahlbezirk 20 – Asberg-Nord  
Wahlbezirk 21 – Asberg  
Wahlbezirk 22 – Scherpenberg/Asberg  
Wahlbezirk 23 – Schwafheim/Asberg-Süd

Wahlbezirk 24 – Schwafheim  
Wahlbezirk 25 – Holderberg/Vennikel  
Wahlbezirk 26 – Kapellen-Mitte/Achterathsheide  
Wahlbezirk 27 – Achterathsfeld

Der Stimmbezirk und Wahlraum, in dem der/die Wahlberechtigte zu wählen hat, sind in den Wahlbenachrichtigungen angegeben, die bereits zur Hauptwahl am 25.05.2014 zugestellt worden sind. Zu den Stichwahlen werden keine neuen Wahlbenachrichtigungen versandt.

Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann zu folgenden Zeiten im Rathaus, Nordflügel 2.070, Rathausplatz 1 eingesehen werden:

montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr und  
montags bis donnerstags von 14.00 bis 16.00 Uhr.

### 3. Stimmzettel

Für jede Wahl wird mit einem besonderen amtlich hergestellten Stimmzettel gewählt. Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- für die Bürgermeisterwahl: gelber Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- für die Landratswahl: weißer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

Die Stimmzettel werden den Wahlberechtigten im Wahlraum ausgehändigt.

### 4. Ausweispflicht des Wählers/der Wählerin

Die Wahlbenachrichtigung soll in den Wahlraum mitgebracht werden. Der Personalausweis oder Reisepass bzw. Identitätsausweis ist zur Wahl mitzubringen, damit sich der/die Wähler/in auf Verlangen über seine/ihre Person ausweisen kann.

### 5. Stimmabgabe

#### 5.1 Stimmabgabe im Wahllokal

Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.

Wenn der/die Wahlberechtigte den Wahlraum betritt, erhält er/sie für jede Wahl den entsprechenden amtlichen Stimmzettel. Er/sie sollte sich hierbei nach Möglichkeit durch die Wahlbenachrichtigung oder den Personalausweis ausweisen.

Die Stimmzettel müssen von dem/der Wahlberechtigten in einer Wahlzelle des Wahlraums gekennzeichnet werden.

Ein/e Wähler/in, der/die des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen gehindert ist, die Stimmzettel eigenhändig auszufüllen und diese in die Wahlurne zu werfen, kann sich im Wahlraum der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen. Vertrauensperson kann auch ein von dem/der Wähler/in bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein.

Während der Wahlhandlung und der Ermittlung des Wahlergebnisses hat jedermann Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist.

## 5.2 Wahl mit Wahlschein

Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks oder
- durch Briefwahl

teilnehmen.

Ein/e Wahlberechtigte/r, der/die durch Briefwahl wählen will, erhält auf Antrag von der Stadt Moers die amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag, einen amtlichen Wahlbriefumschlag und ein Merkblatt für die Briefwahl, das nähere Hinweise enthält.

Er/sie muss seinen Wahlbrief mit den Stimmzetteln (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschiedenen Wahlschein so rechtzeitig dem Bürgermeister übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag, also am 15.06.2014 bis 16.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG gebührenfrei befördert. Der Wahlbrief kann auch in den Hausbriefkasten des Rathauses bis Sonntag, 15. Juni 2014, 16.00 Uhr, eingeworfen werden.

Die Stimmzettel sind unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Stimmzettelumschlag zu legen. In Krankenhäusern, Altenheimen, Altenwohnheimen, Pflegeheimen und Justizvollzugsanstalten ist Vorsorge zu treffen, dass diesen Erfordernissen entsprochen wird. Zu diesem Zweck habe ich im Einvernehmen mit den Leitungen der betroffenen Einrichtungen einen geeigneten Raum für die Stimmabgabe durch Briefwahl bestimmt. Die Leitungen der betreffenden Einrichtungen geben den Wahlberechtigten bekannt, in welcher Zeit der Raum für die Ausübung der Briefwahl zur Verfügung steht.

Für die Stimmabgabe behinderter Wähler/innen gilt Ziffer 5.1 dahingehend sinngemäß, dass sich der/die Wähler/in der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen darf. Hat der/die Wähler/in den Stimmzettel durch eine Vertrauensperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides Statt zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat.

## 6. Kennzeichnung der Stimmzettel

Der/die Wähler/in hat für jede der verbundenen Wahlen eine Stimme.

Danach können

- für den Bürgermeister ein Bewerber,
- für den Landrat ein Bewerber

auf dem Stimmzettel gekennzeichnet werden.

Jeder Stimmzettel enthält jeweils die Namen der Bewerber/innen der zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe der Partei oder des Kennwortes und einen Kreis zur Kennzeichnung.

Der/die Wähler/in gibt seine/ihre Stimme ab, indem durch Ankreuzen oder auf andere Weise kenntlich gemacht wird, welchem/r Bewerber/in die Stimme gelten soll. Die klarste und sicherste Kennzeichnung ist ein X in dem dafür vorgesehenen Kreis.

Der/die Wähler/in kann sich für einen versehentlich unbrauchbar gemachten Stimmzettel einen neuen geben lassen. Der Stimmzettel, auf dem sich die Person verschrieben hat, soll nach Möglichkeit vernichtet werden.

#### 7. Ungültigkeit von Stimmzetteln

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

- nicht amtlich hergestellt ist oder für einen anderen Wahlbezirk gültig ist,
- keine Kennzeichnung enthält,
- den Willen des Wählers/der Wählerin nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
- einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

Zu den Stimmzetteln, die den Willen des Wählers/der Wählerin nicht zweifelsfrei erkennen lassen, gehören im Besonderen solche,

- bei denen mehrere Bewerber angekreuzt oder bezeichnet sind,
- deren Ankreuzung oder Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennen lässt, welcher Bewerber gemeint ist,
- die zerrissen oder stark beschädigt sind.

Zusätze, Vorbehalte oder Anlagen machen den Stimmzettel dann ungültig, wenn der/die Wähler/in mit ihnen über die zulässige Bezeichnung des Bewerbers hinaus eine weitere Willensäußerung zum Ausdruck bringt. Eine solche Willensäußerung ist nicht darin zu sehen, dass der/die Wähler/in bei einem Bewerber mehrere Kreuze anbringt oder ein Kreuz oder den Teil des Kreuzes hinter einem Bewerber streicht.

**Kennzeichnen Sie daher bitte die Stimmzettel einwandfrei und klar, am besten mit einem Kreuz im Kreis, damit Sie sicher sein können, dass Ihre Stimmen gültig sind und gewertet werden!**

#### 8. Ausübung des Wahlrechts/ Strafbestimmungen

Jeder/jede Wahlberechtigte kann sein/ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Moers, den 28.05.2014

Stadt Moers  
Der Bürgermeister  
In Vertretung  
Rötters  
-Wahlleiter-

**Bekanntmachung  
des Wahlleiters der Stadt Moers  
über das Ergebnis der Wahl zum Integrationsrat der Stadt Moers am 25. Mai 2014**

Nachdem der Wahlausschuss der Stadt Moers am 27.05.2014 die Wahlergebnisse festgestellt hat, werden gemäß § 7 Abs. 11 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. V. m. § 35 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) das Wahlergebnis und die Namen der gewählten Bewerber/innen hiermit bekannt gemacht:

**Berechnung des Wahlergebnisses nach dem Divisorverfahren.**

1. Im Wahlgebiet verteilen sich die gültigen Stimmen auf die Parteien, Wählergruppen und die Einzelbewerber wie folgt:

Partei/ Wählergruppe/ Einzelbewerber	Zahl der Stimmen	
	absolut	v. H.
MIL	494	39,74
Jungeliste	198	15,93
Hübel	120	9,65
Schink	46	3,70
B.K.	30	2,41
Grafschaft	355	28,56
<b>Insgesamt</b>	<b>1.243</b>	<b>100,00</b>

2.

Die Ausgangszahl der Sitze für die Sitzverteilung beträgt

16

3.

Der Divisor, der sich aus der Teilung der gesamten gültigen Stimmen durch die Ausgangszahl der Sitze ergibt, beträgt

77,6875

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 11 – 05.06.2014

4. Auf Grund dieses Divisors stehen den Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung die folgenden Sitze zu:

Partei, Wählergruppe, Einzelbewerber	Stimmenanzahl	Divisor (mit 4 Stellen hinter dem Komma)	Sitze ungerundet (mit 4 Stellen hinter dem Komma)	Sitze nach ganzen Zahlen
MIL	494	77,6875	6,3588	6
JungeListe	198	77,6875	2,5487	3
Hübel	120	77,6875	1,5447	2
Schink	46	77,6875	0,5921	1
B.K.	30	77,6875	0,3862	0
Grafschaft	355	77,6875	4,5696	5
<b>Gesamt</b>	<b>1.243</b>	---	----	<b>17</b>

5. Bei einer Überschreitung der Ausgangssitzzahl um 1 werden die gerundeten Sitze um 0,5001 gemindert. Die Stimmenzahl der Partei, Wählergruppe oder der Einzelbewerber wird durch deren geminderte Sitzzahl dividiert und der Divisor-kandidat berechnet. Bei einer Überschreitung der Ausgangssitzzahl um eins ist der kleinste Quotient (Divisor-kandidat) der maßgebliche Zuteilungsdivisor:

Partei, Wählergruppe, Einzelbewerber	Stimmenanzahl	Sitze nach ganzen Zahlen lt. voranstehender Tabelle	Sitze verringert um 0,5001	Divisor-kandidaten (mit 4 Stellen hinter dem Komma)
MIL	494	6	5,499	89,8198
JungeListe	198	3	2,499	79,2032
Hübel	120	2	1,499	80,0053
Schink	46	1	0,499	92,0184
B.K.	30	0	-	0
Grafschaft	355	5	4,499	78,8906
<b>Gesamt</b>	<b>1.243</b>	<b>17</b>	----	

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 11 – 05.06.2014

6. Aufgrund des Zuteilungsddivisors **78,8906** stehen den Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern die folgenden Sitze zu:

Partei, Wählergruppe, Einzelbewerber	Stimmenanzahl	Divisor (mit 4 Stellen hinter dem Komma)	Sitze ungerundet (mit 4 Stellen hinter dem Komma)	Sitze nach ganzen Zahlen
MIL	494	78,8906	6,2618	6
JungeListe	198	78,8906	2,5098	3
Hübel	120	78,8906	1,5211	2
Schink	46	78,8906	0,5831	1
B.K.	30	78,8906	0,3803	0
Grafschaft	355	78,8906	4,4999	4
<b>Gesamt</b>	<b>1.243</b>	<b>---</b>	<b>----</b>	<b>16</b>

Aufgrund der Berechnung nach dem Divisorverfahren wurden folgende Kandidaten gewählt:

Partei, Wählergruppe und Einzelbewerber	Gewählte Kandidaten	
MIL	1	Ergin Candan
	2	Ramis Savun
	3	Senol Paskal
	4	Sait Olgun
	5	Cetin Ocakci
	6	Necati Kaplan
Junge Liste	1	Giuliano Congia
	2	Sabri Duyar
	3	Cengiz Candan
Hübel	1	Brigitte Hübel
Schink	1	Lela Schink
Die Grafschafter	1	Thomas Schulze

Innerhalb der Parteien und Wählergruppen wurden die Sitze auf die Bewerber/innen unter Zugrundelegung der Reihenfolge verteilt, die sich aus dem jeweiligen Listenwahlvorschlag ergibt.

**Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 11 – 05.06.2014**

**Einsprüche**

Gegen die Gültigkeit der Wahl zum Integrationsrat der Stadt Moers können gemäß § 27 Abs. 11 GO NRW i. V. m. § 39 KWahlG

- jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebiets,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 27 Abs. 11 GO NRW i. V. m. § 40 Abs. 1 Buchstabe a bis c KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Wahlleiter der Stadt Moers – Fachgruppe Wahlen -, Rathausplatz 1, 47441 Moers, Raum 2.070, zu erklären.

Moers, den 31.05.2014

Stadt Moers  
Der Bürgermeister  
In Vertretung  
Rötters  
- Wahlleiter -

**Bekanntmachung der Stadt Moers  
Ersatzbestimmung für den Rat der Stadt Moers**

Die am 25.05.2014 (Kommunalwahl 2014) nach dem zugelassenen Wahlvorschlag zum Rat der Stadt Moers (Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 8 – 24.04.2014) für die Partei DIE LINKE gewählte Vertreterin für den Rat der Stadt Moers,

Frau Melanie Gruber-Breßer  
Friemersheimer Straße 76 b  
47445 Moers

hat am 02.06.2014 auf ihr Mandat verzichtet.

Gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz vom 30.06.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2013, habe ich als Nachfolger aus der Reserveliste der Partei DIE LINKE

Herrn Heinrich Napp, Dipl.-Ing. Agr.  
geb. 1952 in Kapellen,  
wohnhaf Neukirchener Straße 6 a, 47447 Moers.

zum Mitglied des Rates der Stadt Moers gewählt erklärt.

Gegen diese Entscheidung können gemäß § 39 Kommunalwahlgesetz

jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebiets,

die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie

die Aufsichtsbehörde

innen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Feststellung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c des Kommunalwahlgesetzes für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Moers, den 02.06.2014

Rötters

Wahlleiter

**Aufruf  
zur Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Moers**

**a) Wahltermin**

Der neu zu konstituierende Seniorenbeirat der Stadt Moers wird gemäß Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Moers vom 07.12.2006, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Moers, 33. Jahrgang, Nr. 21 vom 20.12.2006, zuletzt geändert mit Beschluss des Rates vom 02.10.2013 und Wahlordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Moers, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Moers, 26. Jahrgang, Nr. 24 vom 30.09.1999, am **20.08.2014** durch eine Delegiertenversammlung gewählt.

**b) Aufruf zur Benennung von Delegierten gem. § 3 Abs. 3 der Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Moers**

1. Die in § 3 Abs. 3 der Satzung für den Seniorenbeirat aufgeführten Einrichtungen, Verbände, Gruppen und Institutionen sind hiermit aufgerufen, bis zu 3 Delegierte für die Wahlversammlung zu benennen.
2. Die benannten Delegierten müssen gem. § 3 Abs. 2 das 55. Lebensjahr vollendet haben und in Moers wohnen.
3. Die Benennung der Delegierten ist der

**Stadt Moers, Der Bürgermeister, Fachgruppe 4.2.3 Wahlen 4.2 , Rathaus,  
Rathausplatz 1, Raum E 98, 47441 Moers,**

schriftlich mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift **bis zum 11.07.2014** mitzuteilen.

**c) Aufruf zur Kandidatur gem. § 3 Abs. 4 der Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Moers**

1. Seniorinnen und Senioren, die den in § 3 Abs. 3 genannten Gruppierungen nicht angehören, können gem. § 3 Abs. 4 der Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Moers gleichfalls zur Wahl in den Seniorenbeirat kandidieren.
2. Die Kandidatinnen/Kandidaten müssen das 55. Lebensjahr vollendet haben und in Moers wohnen.
3. Die Kandidatur gem. § 3 Abs. 4 muss von mindestens 25 Bürgerinnen/Bürgern durch Unterschriften unterstützt werden, die gleichfalls das 55. Lebensjahr vollendet haben und in Moers wohnen. Die Unterstützung mittels Unterschrift ist nur für eine/n Delegierte/n zulässig.
4. Die Kandidatur gem. § 3 Abs. 4 der o.g. Satzung ist nur auf den von der Stadt Moers ausgefertigten Formblättern zulässig. Die Formblätter sind ab dem **10.06.2014** bei der Stadt Moers, Leitstelle Älterwerden, Geschäftsstelle Seniorenbeirat, Rathaus, **Zimmer 2.138** erhältlich.

5. Die Formblätter mit den Unterstützungsunterschriften für eine Kandidatur gem. § 3 Abs. 4 der Satzung müssen jeweils unter Angabe des Namens, Vornamens, Geburtsdatums und der Anschrift der Kandidatin/des Kandidaten **bis zum 25.07.2014** der

**Stadt Moers, Der Bürgermeister, Fachgruppe 4.2.3 Wahlen 4.2 , Rathaus,  
Rathausplatz 1, Raum E 98, 47441 Moers,**

zugegangen sein.

Moers, den 21.05.2014

Stadt Moers  
Der Bürgermeister  
Ballhaus

**Neufassung der  
Festsetzung  
von Wochenmärkten, Moerser Kirmes und Weihnachtsmarkt  
nach Gegenstand, Zeit,  
Öffnungszeit und Platz  
im Stadtgebiet Moers vom 28.05.2014**

Auf Grund der §§ 69, 60b, 67 und 68 der Gewerbeordnung (GewO) in der Neufassung vom 22.02.1999 (BGBl. I. S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. September 2013 (BGBl. I S. 3556), §§ 3 und 4 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528 / SGV. NW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (**GV. NRW. S. 765**), und § 5 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes vom 28.01.1998 (GV. NW. S. 17 / SGV. NW. 7103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5.4.2005 (GV. NRW. S. 332), sowie § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. Nw. S. 666 / SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Art. I d. Gesetzes v. 9.10.2007 (**GV. NRW. S. 380**), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (**GV. NRW. S. 878**) wird von der Stadt Moers als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt vom 14. Mai 2014 festgesetzt:

**A) Wochenmärkte**

1. Die Stadt Moers veranstaltet folgende Wochenmärkte:

- 1.1 den Markt Moers-Stadtmitte  
auf dem Neumarkt sowie auf dem zwischen den Hausnummern 14 und 21 (östliche Seite) und der Meerstraße gelegene Teil der Steinstraße am Dienstag und am Freitag.

Anlässlich der Moerser Kirmes wird am Kirmesfreitag der Markt Moers-Stadtmitte auf eine Teilfläche des Parkplatzes Nordring/Moerser Benden (westliche Seite) verlegt; der Markt am Kirmesdienstag fällt aus.

Anlässlich des Weihnachtsmarktes werden in der Steinstraße einseitig zwischen Hausnummer 4 und 6 (Höhe Altmarkt) keine Wochenmarktstände platziert.

- 1.2 den Markt Repelen  
auf dem Marktplatz in Moers-Repelen  
am Dienstag und Freitag;
- 1.3 den Markt Meerbeck  
auf dem Marktplatz an der Lindenstraße in Moers-Meerbeck  
am Mittwoch und Samstag;

**Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 11 – 05.06.2014**

1.4 den Markt Kapellen  
auf dem Hermann-Thelen-Platz an der Bahnhofstraße  
am Samstag;

2. Es gelten folgende Verkaufszeiten:

Die Märkte beginnen

- a) vom 1. April bis 30. September um 7.30 Uhr
- b) vom 1. Oktober bis 31. März um 8.00 Uhr

und enden jeweils um 13.00 Uhr

Der Wochenmarkt Moers-Innenstadt endet jeweils um 14.00 Uhr.

Fällt der Wochenmarkttag auf den 24. oder 31. Dezember, so endet die Verkaufszeit bereits um 12.00 Uhr.

3. Abweichung von der Festsetzung:

Fällt ein Wochenmarkttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so entscheidet der Bürgermeister (Ordnungsamt) darüber, welcher vorhergehende oder nachfolgende Werktag Markttag ist oder ob der Markttag ausfällt.

4. Gegenstand der Wochenmärkte ist der Warenkreis, der durch § 67 Abs. 1 GewO und die gemäß § 67 Abs. 2 GewO erlassene Ordnungsbehördliche Verordnung über die Zulassung von Waren des täglichen Bedarfs zum Wochenmarktverkehr bestimmt wird.

**B) Moerser Kirmes**

1. Die Stadt veranstaltet die Moerser Kirmes

- jeweils am ersten Wochenende des Monats September von Freitag bis einschließlich Dienstag
- auf dem Friedrich-Ebert-Platz, der Bankstraße zwischen Otto-Hue-Straße und Feldstraße, der Feldstraße zwischen Bankstraße und Homberger Straße, der Homberger Straße zwischen Einmündung Feldstraße und dem Königlichen Hof, der Steinstraße, dem Neumarkt, der Meerstraße zwischen Steinstraße (Neumarkt) und Haagstraße und der Haagstraße zwischen Meerstraße und Klosterstraße sowie auf dem Kastellplatz.

2. Die Kirmes beginnt freitags um 17.00 Uhr, samstags um 14.00 Uhr, sonntags und montags um 11.00 Uhr und dienstags um 14.00 Uhr  
Sie endet freitags bis montags um 24.00 Uhr, dienstags um 22.00 Uhr.

3. Der Gegenstand der Kirmes ergibt sich aus § 60 Abs. 1 GewO.

**C) Weihnachtsmarkt**

1. Die Stadt Moers veranstaltet auf dem Kastellplatz, der Haagstraße zwischen Klosterstraße und Meerstraße, der Meerstraße zwischen Haagstraße und Steinstraße und auf dem Altmarkt jährlich einen Weihnachtsmarkt.

2. Er beginnt am Donnerstag vor dem 1. Advent und endet am 22. Dezember.

**Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 11 – 05.06.2014**

3. Der Markt ist montags bis donnerstags von 11.00 bis 20.00 Uhr, freitags bis sonntags von 11.00 bis 21.00 Uhr geöffnet.

Ausschank- und Imbissbetriebe dürfen an allen Tagen über die festgesetzte Endzeit hinaus bis zu einer halben Stunde länger verkaufen. Spätestens 1 Stunde nach Beendigung des Markttages müssen auch diese Geschäfte geschlossen sein.

4. Gegenstand des Weihnachtsmarktes sind der Verkauf von Weihnachts- und Geschenkartikeln, die Abgabe von Imbissen, der Ausschank von Getränken sowie Musik- und Gesangsdarbietungen und ähnliche Aufführungen mit weihnachtlichem Charakter.

**D) Abweichung von der Festsetzung**

Abweichungen von den Festsetzungen sind im Amtsblatt der Stadt Moers sowie in der örtlichen Tagespresse zu veröffentlichen.

**E) Schlussbestimmungen**

Die Änderung tritt eine Woche nach Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vom Rat der Stadt Moers am 14.05.2014 beschlossene Neufassung der **Festsetzung von Wochenmärkten, Kirmessen und Weihnachtsmarkt nach Gegenstand, Zeit, Öffnungszeit und Platz im Stadtgebiet von Moers** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung verwiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlte
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 28.05.2014

Der Bürgermeister  
In Vertretung  
zum Kolck  
Beigeordnete

**Verordnung  
über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen  
vom 23.05.2014**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW Seite 516, SGV NRW 7113) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Moers am 14.05.2014 folgende Verordnung beschlossen

**§ 1**

Verkaufsstellen dürfen in Moers-Kapellen am Sonntag, dem 21.09.2014 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Zum Ortsteil Kapellen gehören Stockrahmsfeld, Hülshorst, Bettenkamp, Holderberg, Viertelsheide, Vennikel und Achterathsheide.

**§ 2**

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR geahndet werden.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt einen Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die **Verordnungen über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 23.05.2014

Der Bürgermeister

In Vertretung

zum Kolk

Beigeordnete

**Bekanntmachung der Stadt Moers zur Neubesetzung des Jugendhilfeausschusses 16. Legislaturperiode  
des Rates der Stadt Moers 2014 – 2020**

Mit der Wahl zur neuen Legislaturperiode des Rates der Stadt Moers am 25.05.2014 muss auch der Jugendhilfeausschuss der Stadt Moers neu gebildet werden. Die Grundlagen ergeben sich aus dem 8. Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII), §§ 70 und 71 in der derzeit gültigen Fassung, dem ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG NW) sowie der Satzung für das Jugendamt der Stadt Moers in der Fassung der Bekanntgabe der 5. Änderung vom 18.01.2010.

Von den insgesamt 15 stimmberechtigten Mitgliedern dieses Ausschusses sind danach mit „zwei Fünfteln“ des Anteils der Stimmen (6) Frauen und Männer auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Vertretungskörperschaft (Rat) zu wählen. Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind möglichst nach Maßgabe des Umfangs ihrer Jugendhilfeaktivitäten in der Stadt angemessen zu berücksichtigen (vgl. § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII).

Vorschläge der im Bereich der Stadt Moers tätigen Träger der freien Jugendhilfe sind an folgende Voraussetzungen gebunden:

Die/der zu Wählende muss die Voraussetzungen zur Wahl in die kommunale Vertretungskörperschaft haben, das heißt, sie/er muss

- das 18. Lebensjahr vollendet haben
- Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sein oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzen
- seit drei Monaten den Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Moers haben.

Darüber hinaus muss die/der Vorgeschlagene über ehrenamtliche oder berufliche Erfahrungen in der Jugendhilfe verfügen.

Je zu besetzendem Platz sind mindestens zwei Personen sowie zwei Personen als persönliche Stellvertreter vorzuschlagen, dabei ist ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben.

Der Rat der Stadt wählt aus den Vorgeschlagenen, voraussichtlich in seiner Sitzung am 02.07.2014, die 15 stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses. Um die Vorschläge der freien Träger auswerten zu können, müssen diese bis zum

**Mittwoch, den 18.06.2014, 16.00 Uhr**

bei der Verwaltung der Stadt Moers eingegangen sein.

Vorschläge, die nach dieser Frist eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die örtlich aktiven Träger der freien Jugendhilfe sind aufgefordert, dem Rat der Stadt Moers Vorschläge für die Besetzung der 6 stimmberechtigten Plätze im Jugendhilfeausschuss zu machen.

Weitere Informationen erteilt der Fachdienst Jugend der Stadt Moers unter Telefon 201-489.

Stadt Moers  
Der Bürgermeister  
In Vertretung  
zum Kolk  
Beigeordnete